



Weibernetz e.V.

Projekt: Politische
Interessenvertretung
behinderter Frauen

**Stellungnahme
der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen
im Weibernetz e.V.**

**zum Referentenentwurf
Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons
„Gewalt gegen Frauen“
(Hilfetelefontgesetz)
Stand: 14.04.2011**

Vorbemerkung

Die politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. begrüßt den vorgelegten Entwurf eines Hilfetelefontgesetzes in hohem Maße.

Weibernetz e.V. betrachtet den vorliegenden Entwurf aus dem Blickwinkel von Frauen mit Behinderung.

Erfreulicherweise sind Frauen mit Behinderung in der Gesetzesbegründung zu § 2 Absatz 2 Nr. 1 als besondere Zielgruppe für das Hilfetelefon erwähnt. Auch werden die speziellen Gewaltkontexte von Frauen mit Beeinträchtigung oder Behinderung in der Begründung zu § 3 Absatz 1 Nr. 1 benannt.

Im Gesetzentwurf selber wird die Barrierefreiheit bei den betrieblichen Anforderungen in § 3 genannt.

Ein Hinweis ist Weibernetz e.V. im Gesamtkontext des Hilfetelefons ein wichtiges Anliegen: Das Hilfetelefon soll dem Erstkontakt dienen und Frauen an geeignete Beratungsstellen oder Hilfeeinrichtungen vor Ort weiter vermitteln. Dringende Voraussetzung für dieses Vorgehen ist der (Weiter-)Bestand von Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Frauenhäusern etc. sowie insbesondere **der Ausbau barrierefreier Hilfeinrichtungen vor Ort**. Ansonsten wird das gute Angebot des Hilfetelefons für Frauen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen nicht über den telefonischen Erstkontakt hinaus gehen können infolge fehlender Möglichkeiten der Weitervermittlung.

Politische
Interessenvertretung
Öffentlichkeitsarbeit
Koordination
Information

Kölnische Str. 99
34119 Kassel
Tel.: 0561/72 885-85
Fax: 0561/72 885-53
www.weibernetz.de

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
BLZ: 520 503 53
Konto: 1 105 577

Dieses Projekt wird
gefördert durch das
Bundesministerium für
Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Zur Gesetzesbegründung

Genauere Ausführungen zur Umsetzung des Gesetzes werden in der Gesetzesbegründung getroffen. Aus diesem Grund ist es Weibernetz e.V. ein Anliegen, in der Begründung konkret auf einige Punkte einzugehen, damit das Hilfetelefon auch für Frauen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen eine erfolgreiche und nutzbringende Einrichtung werden kann. Hierfür ist es wichtig, bei der Einrichtung des Hilfetelefons von Anfang an auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Barrierefreiheit des Angebots, der Kooperation mit wichtigen Stellen zum Thema Behinderung etc. hinzuweisen.

Konkret schlägt Weibernetz e.V. folgende Konkretisierungen zu einzelnen Paragraphen in der Gesetzesbegründung vor:

zu I. Ausgangslage in der Gesetzesbegründung

Wohlwissend dass die Ergebnisse der bundesweiten Erhebung zum Gewalterleben von Frauen mit Behinderung noch nicht abgeschlossen und veröffentlicht sind, würde Weibernetz e.V. es begrüßen, wenn in der Ausgangslage einige Aussagen über das Ausmaß und Vorkommen von Gewalt gegen Frauen mit Behinderung getroffen würden. Als Text schlagen wir vor:

Studien aus europäischen Nachbarländern belegen, dass Frauen mit Behinderung besonders häufig von Gewalt betroffen sind. Diese sind insbesondere vor dem Lebenshintergrund z.B. der strukturellen Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Abhängigkeit durch Pflege, Assistenz und in Gesundheitsdiensten, fehlende Aufklärung der Frauen und fehlende Informationen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Behindertenhilfe zu betrachten.

zu § 3 Absatz 1 Nr. 3 in der Gesetzesbegründung

Während auf die Zugänglichkeit für Migranten und Migrantinnen sehr dezidiert eingegangen wird, indem Dolmetschung in verschiedenen Sprachen angeboten wird, bleibt der letzte Satz zu Personen mit Behinderungen sehr vage. Zur unmissverständlichen Verdeutlichung – insbesondere der Bandbreite von Erfordernissen für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen - schlagen wir vor, den letzten Satz wie folgt zu konkretisieren:

Bei Personen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen müssen die jeweiligen behindertenspezifischen Bedürfnisse beachtet werden, damit der Zugang zu Beratung und Information so gestaltet wird, dass er für alle nutzbar ist. Entsprechend müssen z.B. technische Voraussetzungen für das Telefonieren mit gehörlosen Menschen geschaffen werden und Informationen müssen in leichter Sprache vermittelt werden.

zu § 3 Absatz 5 in der Gesetzesbegründung

Aus der täglichen Arbeit in der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. wissen wir, wie schwer es ist, Frauen zu geeigneten Einrichtungen und Diensten vor Ort zu verweisen, weil Informationen über barrierefreie Zugänge wie Rollstuhlgänglichkeit, Gebärdensprachkompetenz, Informationen in leichter Sprache etc. fehlen. In vielen Orten fehlt es gar ganz an barrierefreien Beratungsstellen oder Hilfeeinrichtungen. (s.o.) Für ein Hilfetelefon mit der expliziten Aufgabe des Erstkontakts und der Weitervermittlung sind solche Angaben jedoch sehr wichtig, um Frauen mit Behinderung kompetent beraten zu können.

Hinsichtlich der Ermittlung der Datenbank des Hilfetelefons besteht die Chance, diese fehlenden Kriterien hinzuzufügen. Zur Klarstellung (und damit die Chance der fehlenden Erhebung nicht verpasst wird) sollten sie in der Begründung benannt werden. Entsprechend schlagen wir vor, den zweiten Satz wie folgt zu verändern:

Hierzu gehören insbesondere deren Adressen, Telefonnummern, Erreichbarkeiten und barrierefreie Zugänglichkeit .(z.B. Rollstuhlgänglichkeit, Gebärdensprachkompetenz, Beratung in leichter Sprache).

zu § 4 in der Gesetzesbegründung

Bei der Nennung der Kooperationspartner vor Ort ist es sinnvoll, auch die Behindertenhilfe zu nennen. Zum einen sollte sie ins Boot genommen werden. Zum anderen hat sie ggf. hilfreiche Tipps zu Psychotherapeutinnen, die mit Frauen mit Behinderung arbeiten, Anwältinnen oder Anlaufstellen.

Kassel, 03.05.2011
Martina Puschke